

**ENTWURF VOM 8. APRIL 2022; STAND VORGEPRÜFT AM 25. MÄRZ 2022  
ZU HANDEN BESCHLUSS DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

# **ORGANISATIONSREGLEMENT GEMEINDEVERBAND ABWASSER REGION INTERLAKEN**

## **ÄNDERUNG VON ART. 9 UND ANHANG IV**

DIE ÄNDERUNGEN SIND **ROT MARKIERT**, RESP. ~~ROT-DURCHSTRICHEN~~ DARGESTELLT

Duldung und Benützung von Anlagen

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden gestatten dem Verband unentgeltlich die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für die Verbandsanlagen.

<sup>2</sup> Die ARA-Gemeinden sind verpflichtet

- a) anderen ARA-Gemeinden und dem Verband die Durchleitung des Abwassers durch ihre gemeindeeigenen Anlagen zu gestatten,
- b) die betroffenen Gemeinden oder den Verband für die Durchleitung ihres Abwassers durch deren Anlagen bis zur ARA ~~nach den Vorgaben gemäss Anhang IV~~ angemessen zu entschädigen. ~~Kommt über die Entschädigung keine Einigung zu Stande, wenden die Parteien die Formal nach Anhang IV an.~~

<sup>3</sup> Diese Verpflichtungen gelten sinngemäss für den Verband, soweit ARA-Gemeinden auf die Durchleitung des Abwassers durch Verbandsanlagen angewiesen sind oder der Verband Abwasser durch Anlagen von ARA-Gemeinden leitet.

<sup>4</sup> Die Beteiligten regeln die Rechte und Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 durch Vertrag. Für den Verband beschliesst der Vorstand über den Vertrag.

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Abwasserreinigungsanlage Region Interlaken hat diese Änderung sowie die Anpassung von Anhang IV des Organisationsreglements am [.....] angenommen.

**Namens der Delegiertenversammlung**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....

.....

## Anhang IV:

### Entschädigung für Ein- und Durchleitungsrechte (Art. 9)

ARA-Gemeinden, die ihr Abwasser in das Leitungsnetz anderer ARA-Gemeinden oder des Verbands einleiten, entschädigen die betroffenen Gemeinden oder den Verband durch die Übernahme eines Anteils der Aufwendungen für den Werterhalt der beanspruchten Leitungen. ~~Die jährliche Entschädigung bemisst sich unter Berücksichtigung der beanspruchten Leitungen und der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner nach folgender Formel:~~

Die jährliche Entschädigung bestimmt sich aufgrund der Einlagen Werterhalt der mitbenützten Leitungen, der Einlagen Werterhalt und der Betriebskosten der mitbenützten Pumpwerke, und der Abwassermenge (l/s) nach folgenden Formeln:

$$\left[ \sum WBW_{Leitungen} * \frac{1}{80} + \sum WBW_{PW} * \frac{1}{50} + BK_{PW} \right] * \frac{Q_{dP}}{Q_{tot}} \quad \textcircled{1}$$

$$\sum \text{Entschädigungszahlungen} \leq EZ * CHF 23.- \quad \textcircled{2}$$

$WBW_{Leitungen}$	Wiederbeschaffungswerte der mitbenützten Leitungen
$WBW_{Leitungen} * \frac{1}{80}$	Jährliche Einlagen Werterhalt Leitungen
$WBW_{PW}$	Wiederbeschaffungswerte der mitbenützten Pumpwerke
$WBW_{PW} * \frac{1}{50}$	Jährliche Einlagen Werterhalt Pumpwerke
$BK_{PW}$	Betriebskosten Pumpwerke
$Q_{dP}$	Abwassermenge der durchleitenden Partei (l/s)
$Q_{tot}$	Gesamte Abwassermenge im mitbenützten Abschnitt (l/s)
$EZ$	Einwohnerzahl (Anzahl angeschlossene Personen)
$CHF 23.-$	Kostendeckelung (Maximalbetrag pro angeschlossene Person)

$$\frac{L_{benutzt}}{L_{total}} = \frac{E_{überliegend} * \left( \sum WBW * 0.0125 + \sum BK_{PW} \right)}{E_{total} * \left( \sum WBW * 0.0125 + \sum BK_{PW} \right)}$$

Der Faktor 0.0125 entspricht einer angenommenen Lebensdauer der Leitungen von 80 Jahren.

Wird das eingeleitete Abwasser durch Pumpwerke geleitet, schuldet die Gemeinde zusätzlich einen Anteil der jährlichen Betriebskosten der Werke nach folgender Formel:

$$\text{Kosten} = \frac{E_{überliegend}}{E_{total}} * \left( \sum WBW * 0.0125 + \sum BK_{PW} \right)$$

—————  $E_{total}$

In den Formeln bedeuten:

$L_{benutzt}$  ——— Länge der Leitungen der unterliegenden Gemeinde, die durch die überliegende Gemeinde mit benützt werden, in Metern

$L_{total}$  ——— Gesamtlänge der Leitungen der unterliegenden Gemeinde, in Metern

WBW ——— Wiederbeschaffungswert der Leitungen der unterliegenden Gemeinde

Kosten ——— Betriebskosten des Werks (Unterhalt und Energie)

$E_{überlegend}$  ——— Anzahl angeschlossene Einwohnerinnen und Einwohner der überliegenden Gemeinde

$E_{total}$  ——— Total der Anzahl angeschlossene Einwohnerinnen und Einwohner der überlegenden und der unterliegenden Gemeinde

Die vorstehenden Formeln gelten ① gilt sinngemäss für die Durchleitung von Abwasser durch die Anlagen mehrerer Gemeinden oder durch Verbandsanlagen sowie für die Entschädigung des Verbands an ARA-Gemeinden.